

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes

Das NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBl.1600, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Absatz 1 und wird folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) Der Obmann ist auf Ersuchen des Gemeinderats einer Mitgliedsgemeinde berechtigt für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten dieser Mitgliedsgemeinde Bedienstete des Gemeindeverbandes zur Dienstleistung zur Verfügung zu stellen, um Aufgaben zu erfüllen, die im Aufgabenbereich des Verbandes liegen, von dem Verbandsmitglied aber nicht übertragen wurden, sofern die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Kostentragung erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand und ist im Wege der Umlagen abzurechnen, sofern die Satzung keine besonderen Regelungen vorsieht.“
2. Im § 4 Abs. 3 entfällt der erste Spiegelstrich.
3. § 5 Abs. 1 Z 3 lautet:
„3. Bezeichnung der gemeinsam zu besorgenden Angelegenheiten samt einer Beschreibung der zur Erfüllung dieser Aufgaben allenfalls erforderlichen Infrastruktur,“
4. Im § 5 Abs. 1 Z 8 wird am Ende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 9 angefügt:
„9. Zahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses.“

5. § 8 Abs. 4 Z 1 lautet:

„1. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (§ 5), ausgenommen des Kostenersatzes (§ 5 Abs. 1 Z 5),“

6. § 8 Abs. 4 Z 6 lautet:

„6. Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses und eines Kassenverwalters sowie die Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs. 2.“

7. § 10 Abs. 2 lautet:

„(2) Dem Verbandsobmann obliegt

1. die Besorgung der ihm besonders zugewiesenen Aufgaben,
2. im eigenen Wirkungsbereich die Veröffentlichung und Zugänglichmachung von Informationen gemäß § 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz - IFG, BGBl. I Nr. 5/2024) samt der allfälligen Verweigerung und
3. die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan übertragen sind.“

8. § 13 lautet:

„(1) Der Verbandsobmann, der Stellvertreter des Obmanns, die weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung sowie der bisherige Verbandsobmann oder der Regierungskommissär gem. § 31 haben Anspruch auf Aufwandsentschädigungen, die von der Verbandsversammlung innerhalb dreier Monate nach Wirksamwerden der Bildung des Gemeindeverbandes (§ 22 Abs. 2) festzusetzen sind.

(2) Das Höchstausmaß der monatlichen Aufwandsentschädigungen richtet sich für nach dem für Gemeindeorgane geltenden Ausgangsbetrag gemäß § 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 0032. Die Aufwandsentschädigung des Verbandsobmanns (sowie des

bisherigen Verbandsobmanns oder des Regierungskommissärs gem. § 31)
darf bei einer Anzahl von

- bis zu 5 Mitgliedsgemeinden 10%
- 6 bis 15 Mitgliedsgemeinden 20%
- 16 bis 25 Mitgliedsgemeinden 30%
- mehr als 25 Mitgliedsgemeinden 40%

dieses Ausgangsbetrages nicht überschreiten.

(3) Die Aufwandsentschädigung

- der Stellvertreter des Obmanns darf 50%,
- der Mitglieder des Vorstandes darf 25%
- der Mitglieder der Versammlung darf 10%

der Aufwandsentschädigung des Verbandsobmanns nicht überschreiten.

(4) Die Versammlung hat die konkreten Aufwandsentschädigungen der Organe mit Beschluss festzulegen (Abs. 1 bis 3). Bei Festlegung der Aufwandsentschädigung ist folgendes zu berücksichtigen:

- Art und Umfang der zu besorgenden Aufgaben
- Anzahl der Mitgliedsgemeinden
- Anzahl der Einwohner aller Verbandsgemeinden.“

9. Im § 14 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Den in der Versammlung vertretenen Gemeinden ist auf Verlangen eine Kopie der Sitzungsprotokolle kostenlos zur Verfügung zu stellen.“

10. Im § 17 Abs. 2 werden folgender Sätze angefügt:

„Bei einer Erweiterung des Aufgabenbereichs sind die dadurch anfallenden Kosten jeweils von den übertragenden Gemeinden nach dem tatsächlichen Aufwand zu tragen, sofern die Satzung keine speziellere Regelung für diesen Fall vorsieht.“

11. Nach § 17 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Im Falle eines Beitrittes oder eine Aufgabenübertragung kann der beitretenden Gemeinde mit Beschluss der Verbandsversammlung zusätzlich die Bezahlung eines einmaligen Kostenersatzes zum Zweck der organisatorischen Umstellung oder Abgeltung bereits erfolgter Investitionen auferlegt werden. Dieser einmalige Kostenersatz darf die Höhe eines für das laufende Jahr für diese Gemeinde errechneten hypothetischen Kostenersatzes nicht überschreiten. Alternativ kann, unbeschadet des § 20, der beitretenden Gemeinde auferlegt werden, dass ein Austritt oder eine Rücknahme der Aufgabenübertragung für höchstens die folgenden fünf Jahre unzulässig ist.“

12. § 19 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Satzung kann bestimmen, ob und in welchem Ausmaß die Gemeinden bei der Gründung des Verbandes oder beim Verbandsbeitritt Leistungen zur Bildung von oder zur Beteiligung am Verbandsvermögen (§ 5 Abs. 1 Z 3) zu tätigen haben.“

13. Im § 19 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) In der Satzung ist weiters zu bestimmen, ob und in welchem Ausmaß den verbandsangehörigen Gemeinden vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber dem Gemeindeverband bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Gemeindeverbandes zustehen.“

14. § 22 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bildung des Gemeindeverbandes wird mit dem in der Verordnung gemäß Abs. 1 bezeichneten Datum wirksam. Die Verordnung kann rückwirkend in Geltung gesetzt werden. Ein rückwirkender Wirksamkeitsbeginn ist für die Übertragung von behördlichen Aufgaben unzulässig.“

15. § 22 Abs. 5 lautet:

„(5) Für die Änderung einer genehmigten Vereinbarung – einschließlich einer Änderung der Satzung durch die Verbandsversammlung – gelten die Abs. 1, 4

und 6 mit der Maßgabe, dass die Satzungsänderung mit dem in der Verordnung gemäß Abs. 1 bezeichneten Datum wirksam wird. Die Verordnung kann rückwirkend in Geltung gesetzt werden. Ein rückwirkender Wirksamkeitsbeginn ist für die Übertragung von behördlichen Aufgaben unzulässig.“

16. Im § 22 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) In Beschlüssen über Satzungsänderungen ist ein Wirksamkeitsbeginn festzulegen. Wird kein Wirksamkeitsbeginn festgelegt, so gilt der Beginn des folgenden Kalenderjahres als Wirksamkeitsbeginn. Ein rückwirkender Wirksamkeitsbeginn ist für die Übertragung von behördlichen Aufgaben unzulässig.“

17. Im § 35 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 10 Abs. 2 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XXXXX tritt mit der Kundmachung in Kraft. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängige Verfahren sind nach der Rechtslage vor Inkrafttreten des § 10 Abs. 2 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XXXXX weiterzuführen. § 13 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XXXXX tritt am 1. Jänner 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die zu § 13 Abs. 2 in der Fassung vor Erlassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XXXXX erlassene Verordnung über das zulässige Höchstausmaß der Aufwandsentschädigung für Funktionäre eines Gemeindeverbandes, LGBl. 1600/1, außer Kraft. Beschlüsse der Verbandsversammlung die aufgrund des § 13 vor Inkrafttreten des Landesgesetzes LGBl. Nr. XXXXX gefasst wurden, sind bis zur Fassung eines neuerlichen Beschlusses weiterhin anzuwenden.“